Durchgeschriebene Fassung

Stadt Bräunlingen
DAS TOR ZUM SÜDSCHWARZWALD.
BRUGGEN DÖGGINGEN MISTELBRUNN UNTERBRÄND WALDHAUSEN

Satzung über die Benutzungsgebühren für die städtischen Museen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 19.11.2015 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die städtischen Museen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bräunlingen erhebt für die Benutzung der beiden städtischen Museen, Kelnhof-Museum und Waldmuseum, auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Abgabenschuldner / Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer / die Benutzerin der Museen bzw. dessen / deren gesetzliche/r Vertreter/in. Benutzerinnen und Benutzer können Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen, Vereine, Verbände oder sonstige Gruppen sein.

§ 3 Gegenstand / Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, Benutzung und Besichtigung der Museen sowie mit einer Führung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für den Besuch der Museen wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig.

§ 5 Maßstab und Satz der Gebühr

(1) Für die Benutzung des Kelnhof-Museums der Stadt Bräunlingen gelten folgende Benutzungsgebühren:

Der Eintritt für Einzelpersonen ist grundsätzlich frei. Stattdessen werden auf freiwilliger Basis Spenden in eine Spendenbox erbeten.

Führungen

- Führung pro Gruppe 30,00 € zuzüglich 2 EUR pro Person Eintritt
- Kindergartengruppen und Schulklassen aus Bräunlingen und den Stadtteilen sind von den Eintrittsgebühren befreit.

(2) Für die Benutzung des Waldmuseums gelten folgende Gebühren:
EUR 15,- pro Gruppe/Führung.

(3) Bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung, speziellen Themenführungen und anderen Sonderveranstaltungen können Sondergebühren erhoben werden.

(4) Personen, die im Auftrag der Stadt Bräunlingen Führungen durchführen, erhalten als Aufwandsentschädigung EUR 30,- pro Führung.

(5) Über die Besuchszahlen ist eine Statistik zu führen.“

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

HINWEIS:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 19. November 2015

G u s e, Bürgermeister

Diese durchgeschriebene Fassung enthält:

- Änderungssatzung vom 19.11.2015 – inkraftgetreten am 1.7.2017.
- Änderungssatzung vom 4.12.2025 – inkraftgetreten am 1.1.2026.